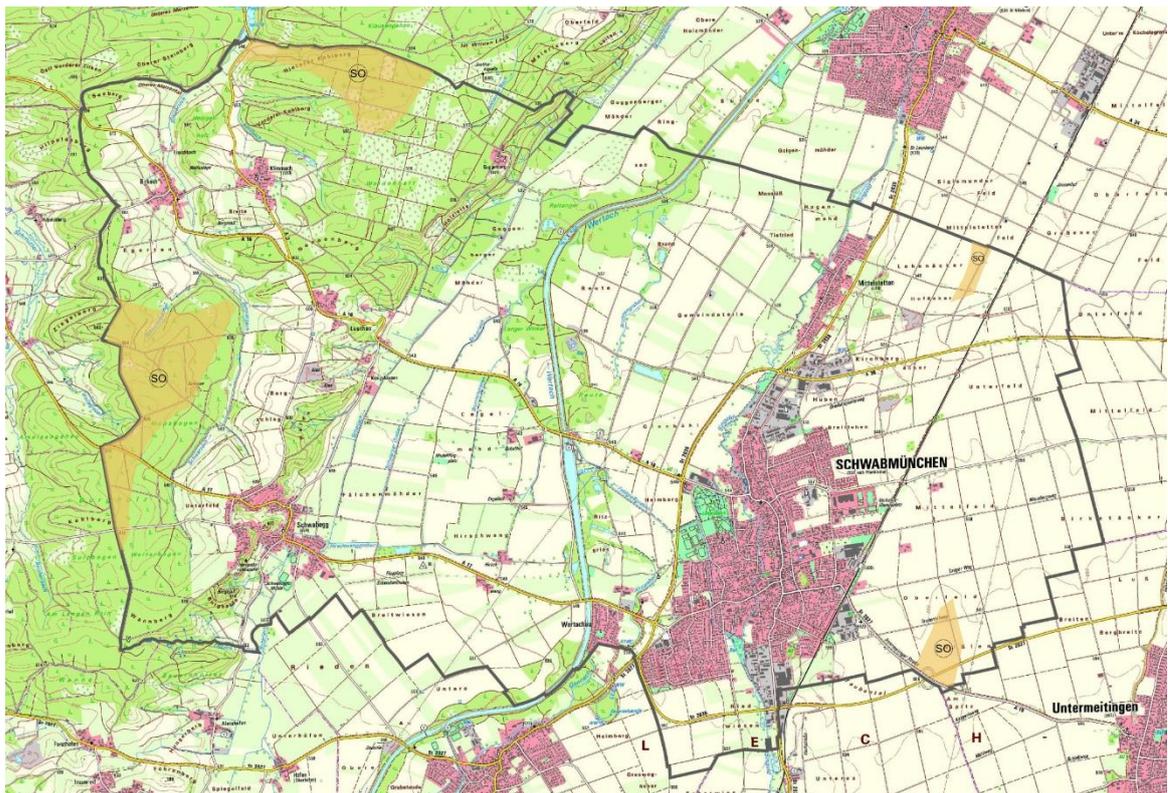


Stadt Schwabmünchen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft

Zusammenfassende Erklärung



GEGENSTAND

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft
Zusammenfassende Erklärung

AUFTRAGGEBER

Stadt Schwabmünchen
Fuggerstraße 50
86830 Schwabmünchen

Telefon: 08232 9633-0
Telefax: 08232 9633-23

E-Mail: rathaus@schwabmuenchen.de
Web: www.schwabmuenchen.de

Vertreten durch: Erster Bürgermeister Herr Lorenz Müller

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Aliena Döll - B.Sc. Naturraum- und Regionalmanagement
Bernd Munz - Dipl. Geograph

Memmingen, den 31.10.2023

Aliena Döll
B.Sc. Naturraum- und Regionalmanagement

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ziele der Planung	4
2	Ablauf des Verfahrens	4
3	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	4
4	Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	5
4.1	Bevölkerung, Mensch und menschliche Gesundheit	5
4.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	6
4.3	Fläche und Boden	7
4.4	Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	7
4.5	Klima, Lufthygiene und Klimawandel	8
4.6	Landschaft	8
4.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	9
5	Begründung der Wahl der Planungsalternativen	12

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

In der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach §§ 3 u. 4 Abs. 1 sowie §§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft der Stadt Schwabmünchen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Änderungsbereiche nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Anlass und Ziele der Planung

Der Stadtrat von Schwabmünchen hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft aufzustellen und vier sog. Konzentrationsflächen für Windkraft mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB auszuweisen.

2 Ablauf des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss:	22.11.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB:	08.05.2023 bis 12.06.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:	08.05.2023 bis 12.06.2023
Billigungsbeschluss:	25.07.2023
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB:	11.08.2023 bis 18.09.2023
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:	11.08.2023 bis 18.09.2023
Feststellungsbeschluss:	17.10.2023

3 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die aktuelle Umweltsituation in den einzelnen Änderungsbereichen wurde dargestellt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Empfindlichkeit des Untersuchungsraums ermittelt. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Planung wurde das gesamte Stadtgebiet als Untersuchungsraum festgelegt.

In die Bewertungen der Auswirkungsintensitäten sind die jeweiligen schutzgutrelevanten Vorbelastungen und die im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans berücksichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingeflossen. Die Bestandsaufnahme sowie die Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung erfolgte für die einzelnen Änderungsbereiche in tabellarischer Form.

4 Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Zuge der Behörden-, Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden diverse Hinweise zu den Umweltbelangen vorgebracht, die im Rahmen des Abwägungsprozesses gewürdigt wurden. In dieser zusammenfassenden Erklärung werden sowohl die Einwendungen zum Vorentwurf als auch zum Entwurf behandelt. Im Nachfolgenden wird die zusammenfassende Betrachtung der wesentlichen Stellungnahmen und deren Integration in die Bauleitplanung dargestellt.

Zum Vorentwurf wurden drei Änderungsbereiche eingereicht. Zum Entwurf wurden diese überarbeitet. Insgesamt liegen nun vier Änderungsbereiche vor. Hierbei wurde allerdings kein Bereich ergänzt, sondern ein Änderungsbereich so eingekürzt, dass zwei kleinere Teilflächen verblieben.

4.1 Bevölkerung, Mensch und menschliche Gesundheit

Die Regierung von Schwaben (Sachgebiet 24 -Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) argumentierte hinsichtlich des Änderungsbereiches I zum Vorentwurf, dass der geplante Änderungsbereich nahezu vollständig innerhalb des regionalen Grünzuges liegt. Der Änderungsbereich I wurde aufgrund von militärischen Belangen deutlich verkleinert, so dass keine Auswirkungen auf den regionalen Grünzug mehr zu erwarten sind.

Aus Sicht der Gemeinde Großaitingen besteht zum einen die Anregung bezüglich der möglichen Potenzialflächen auf Großaitinger Gemeindegebiet, die in Hauptwindrichtung nach den Flächen der Stadt Schwabmünchen liegen. Daher ist diesbezüglich eine nachbarliche Abstimmung vorzunehmen, um einen sogenannten „Windklau“ zu vermeiden. Zum anderen wird jedoch im Sinne der nachbarlichen Abstimmung angeregt, bei den angrenzenden Konzentrationsflächen eine Rotor-In-Planung in Erwägung zu ziehen. Die Stadt Schwabmünchen hält eine enge Abstimmung hinsichtlich der Standortplanung der WEA für sehr wichtig, weshalb die Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen an den weiteren Planungsschritten beteiligt wird. Die Stadt Schwabmünchen möchte jedoch nach wie vor an einer Rotor-Out-Planung für sämtliche Konzentrationsflächen festhalten, da sie auf Grund der festgelegten umfangreichen Abstände zu Siedlungen Belange der menschlichen Gesundheit und des Menschen insgesamt als ausreichend berücksichtigt ansieht.

Einwände seitens eines Bürgers bezüglich der Änderungsbereiche (primär Bereich IV) erfolgen gegen die Ausweisung von Konzentrationsflächen um Reinhartshofen. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen gibt den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, die Windkraftentwicklung in ihren Kommunen zu steuern und städtebaulich zu ordnen. Die Stadt Schwabmünchen macht hiervon Gebrauch und nutzt die Möglichkeit der Ausschlusswirkung, die als Instrument außerhalb der Konzentrationsflächen zur Verfügung steht. Nach Art. 82 Abs. 5 BayBO sind Windkraftanlagen im Wald (Nr. 6) und entlang von Haupteisenbahnstrecken, Bundesautobahnen oder vier- und mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m (Nr. 3) privilegiert. Ohne die Steuerung der Stadt Schwabmünchen – sprich ohne die Ausweisung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft – wäre somit in diesen Bereichen eine Entwicklung von Windkraftanlagen grundsätzlich privilegiert möglich. Die Konzentrationsfläche IV liegt in einem Abstand von über 1.500 m von Reinhartshofen entfernt

und liegt damit deutlich über den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen zu Wohnnutzungen. Nach § 249 Abs. 10 BauGB ist eine optisch bedrängende Wirkung zu baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken bei einem Abstand der zweifachen Höhe der Windenergieanlage nicht zu erwarten.

Der Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit kommt im Rahmen der Genehmigungsplanung eine besondere Bedeutung zu. Bei der Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen ist auf die LAI-Hinweise (WKA-Schattenwurfhinweise) Stand 23.01.2020 abzustellen. Bei der Entscheidung über die Genehmigung von WKA ist auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu prüfen, ob die Anforderungen des Immissionsschutzrechts in Bezug auf Geräusche von den Anlagen eingehalten werden, ggf. ist die Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen. Die Umwelteinwirkungen sind im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht abschließend qualifizierbar und quantifizierbar, da konkrete Standorte, Anzahl und Anlagentypen nicht festgelegt werden. Die Ermittlung der Umweltauswirkungen muss deshalb zwangsläufig auf die verbindliche Planung verlagert werden. Dabei sind v. a. die Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Schattenwurf zu ermitteln und zu bewerten. Hinsichtlich des Lärmschutzes wird empfohlen, die schallkritischen Gebiete/Nutzungen im Einwirkungsbereich nach TA-Lärm zu ermitteln und im Weiteren zu untersuchen. Hierbei sind auch Vorbelastungen durch Geräusche zur Tag- und Nachtzeit sowie Festsetzungen z. B. zu gewerblichen Bauflächen in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes führte die Regierung von Schwaben (Sachgebiet 51 Naturschutz) zum Vorentwurf aus, dass sich keine Kerndichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten oder Hauptverbreitungsgebiete für Fledermausarten auf dem Gemeindegebiet von Schwabmünchen befinden.

Der Hinweis seitens eines Bürgers hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Tier- und Vogelarten wird zur Kenntnis genommen. Allerdings wurden Artenschutzrechtliche Aspekte in § 45b BNatSchG (Betrieb von Windenergieanlagen an Land) neu geregelt. Der Umfang der Untersuchungen wurde bei der vorliegenden Planung durchwegs beachtet und im Umweltbericht dargelegt. Detaillierte Vogelkartierungen sind hierzu gesetzlich nicht vorgesehen. In Bayern wird zukünftig über ausgewiesene Dichtezentren bestimmter Vogelarten festgelegt, wo Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen problematisch sind. Die von der Stadt dargestellten Konzentrationsflächen befinden sich nicht innerhalb solcher Kerndichtezentren windkraftgefährdeter Vogelarten oder Hauptverbreitungsgebieten von Fledermäusen. Einzelnachweise bestimmter Vogelarten, z.B. dem Rotmilan, führen hingegen nicht mehr zum Ausschluss von Windkraftstandorten. Es wurde aber eine Reihe an Maßnahmen formuliert, welche zur Umsetzung kommen können. In den Unterlagen wurden zudem alle bekannten Daten zu planungsrelevanten Arten dargestellt.

Aufgrund des Baus der Windkraftenergieanlagen ist mit Rodungen von Wald zu rechnen, wogegen ein Bürger seine Bedenken äußert. Es ist in der Tat bei einer Realisierung von Windkraftanlagen mit der Rodung von Wald zu rechnen, diese ist jedoch durch Ersatzaufforstungen auszugleichen.

4.3 Fläche und Boden

In den Antragsunterlagen sind u.a. Informationen zu geologischen Einheiten, Baugrund, Bodenbeschaffenheiten, Georisiken und Altlasten enthalten. Insbesondere in den westlichen Änderungsbereichen ist die Bodenbeschaffenheit nach den in den weiteren Planungsschritten festzulegenden tatsächlichen Anlagenstandorten zu prüfen.

Das Landratsamt Augsburg (untere Naturschutzbehörde) äußerte, dass im östlichen Teil des Änderungsbereichs III im Vorentwurf ein Moorboden vorliegt und erbat die Überprüfung der Erforderlichkeit der Einbeziehung dieses Bereiches. Durch die Berücksichtigung der Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung entfällt der Moorbodenbereich aus der Konzentrationsfläche.

Laut Regierung von Schwaben (Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) liegt ein geringer Teil des geplanten Änderungsbereichs I im Randbereich des in dem im Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) festgelegten Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand Nr. 114. Die Konzentrationsfläche I wurde angepasst, so dass sich zukünftig keine Überschneidung mehr mit dem Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand Nr. 114 ergibt.

4.4 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth weist zum Vorentwurf auf die im Planungsgebiet verlaufenden Gewässer Schwarzach und Scharlach hin, zudem wurde die Anregung geäußert, dass der naturschutzfachliche Ausgleich im Rahmen von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes an der Schwarzach und Scharlach einschließlich ihrer seitlichen Zuläufe umzusetzen seien. Aufgrund von Belangen des Landschaftsbildes wurden die im Vorentwurf dargestellten Änderungsbereiche II und III (Bezeichnung im Entwurf Änderungsbereiche III und IV) im Osten reduziert. Hierdurch ergibt sich keine Betroffenheit des Gewässers mehr. Bei Änderungsbereich III (jetzt Änderungsbereich IV) wurde zudem der Bereich der Schwarzach im Westen herausgenommen. Die Scharlach liegt nicht innerhalb von Konzentrationsflächen und grenzt nicht an solche an. Der Hinweis wurde in den textlichen Ausführungen ergänzt, sodass der naturschutzfachliche Ausgleich vorrangig an den genannten Gewässern zur Verbesserung des Gewässerzustandes empfohlen wird.

Laut der Regierung von Schwaben (Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) zum Vorentwurf befand sich ein kleiner Teilbereich des geplanten Änderungsbereichs III im Randbereich des Vorranggebietes für den Hochwasserabfluss und -rückhalt. Zum Entwurf wurde der Änderungsbereich im Westen so eingekürzt, dass keine Betroffenheit mehr besteht.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth weist auf die erarbeiteten Hinweiskarten zu Oberflächenabfluss und Sturzfluten hin. Aus diesen ist ersichtlich, dass die Waldbereiche sich kaum mit Darstellungen in der Hinweiskarte überschneiden. Die möglichen Abflussbereiche/Fließwege bei Starkregen sind als mäßig, nur sehr vereinzelt als erhöht oder stark angegeben. Bei Starkregen überschwemmungsgefährdete Geländesenken und Aufstaubereiche befinden sich nicht innerhalb der Konzentrationsflächen im Wald. In den Offenlandbereichen verteilen sich mögliche Abflussbereiche, wassersensible Bereiche und Geländesenken relativ gleichmäßig und kleinflächig, weshalb auf den weiteren Planungsebenen bei Festlegung der tatsächlichen Anlagenstandorte auf die tatsächliche Situation

reagiert werden und entsprechende Bereiche ausgespart oder näher untersucht werden können. Zudem wurde redaktionell ergänzt, dass auf den weiteren Planungsebenen die konkreten Anlagenstandorte mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abzustimmen sind.

Die Bedenken bezüglich einer Verschmutzung von Gewässern/ unterirdischen Quellen werden von einem Bürger hervorgehoben. Die Stadt geht selbstverständlich davon aus, dass sowohl beim Betrieb als auch bei der Errichtung von Windenergieanlagen die notwendige Sorgfalt zur Anwendung kommt und rechtliche Rahmenbedingungen beachtet werden, so dass es zu keiner Verschmutzung des Grundwassers kommt.

4.5 Klima, Lufthygiene und Klimawandel

Bezüglich des Schutzguts „Luft und Klima“ wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise der Behörden, Verbänden und Träger öffentlicher Belange geäußert.

4.6 Landschaft

Die Regierung Schwaben (Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) äußerte Bedenken gegenüber der Lage der Änderungsbereiche II und III des Vorentwurfs (jetzt III und IV) im Landschaftsschutzgebiet. In der Begründung wird ausgeführt, dass bei Anwendung aller Belange kein substantieller Raum für die Ausweisung von Konzentrationsflächen im Stadtgebiet verbliebe. Zudem kann der Zweck des LSG laut Schutzgebietsverordnung nach wie vor erfüllt werden, die Ziele werden textlich aufgeführt. Windenergieanlagen werden nur punktuell errichtet und stehen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Landschaftsschutzgebiet oder der Erholungsnutzung nicht grundsätzlich entgegen. Aus diesen Gründen und mit Verweis auf die rechtliche Grundlage (§2 WindBG) führt die Lage der Konzentrationsfläche im Landschaftsschutzgebiet nicht zu einem Ausschluss der Fläche.

Änderungsbereiche II und III (jetzt III und IV): Aufgrund der Stellungnahme zum Vorentwurf des Landratsamtes Augsburg (untere Naturschutzbehörde) bezüglich der Bedenken gegenüber dem Landschaftsbild, welches mit der Wertestufe 4 (hoch) bewertet ist, wurde der Änderungsbereich im westlichen Stadtgebiet im 1000 m Abstand zur Hangleite reduziert.

Das Landratsamt Augsburg bemängelt zur Entwurfsfassung die Auswertung der Bewertungsgrundlage „Fachbeitrag für die Landschaftsrahmenplanung vom LfU“. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Beurteilung des Landschaftsbildes im gesamten Stadtgebiet auf Grundlage der bayernweiten Gesamtplanung, d.h. entsprechend des Fachbeitrages für die Landschaftsrahmenplanung des LfU erfolgen. Die Anpassung kann wird aus planerischer Sicher folgendermaßen begründet: Die Unterscheidung erfolgte, da die visuelle Leitlinie, wie vom LfU ausgewiesen, im Süden korrekt und im Norden jedoch fehlerhaft ist. Das LfU hat im Norden nicht den Höhenrücken, sondern ein westlich davon liegendes Tal als visuelle Leitlinie herangezogen. Dadurch ergibt sich eine Verschiebung der tatsächlichen visuellen Leitlinie zur vom LfU dargestellten Leitlinie von ca. 300 bis 450 m, die angepasst wurde. Die Lage einer visuell weit wirkenden Leitlinie in einem Bachtal ist nicht nachvollziehbar und wird in Abbildung 16 des Umweltberichts entsprechend dargestellt. Deshalb wurde die Leitlinie hier korrigiert und entlang des tatsächlichen Höhenrückens gezogen. Der 1000 m Abstand ist demnach entlang

dieser tatsächlichen Höhenlinie gezogen worden. Die Unschärfe in der Darstellung des LfU kann auch der Maßstäblichkeit geschuldet sein, in welcher der Landschaftsrahmenplan erstellt wurde. An der Planung, wie dargestellt, wird deshalb festgehalten.

Als Anregung eines Bürgers erfolgt die Sorge vor negativen Auswirkungen auf die Waldlandschaft und damit vermutlich einhergehend mit einem Schaden für den lokalen Tourismus durch die geplanten Windkraftanlagen. Dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen eine Veränderung der Landschaft einhergeht, wird auch von der Stadt Schwabmünchen nicht bestritten. Dieser Veränderung der Landschaft ist sich die Stadt zwar bewusst, gibt jedoch der Gewinnung regenerativer Energien durch Windenergieanlagen in diesem Fall den Vorrang und hält deshalb an ihren Planungsabsichten fest. Zudem werden Aspekte des Landschaftsbildes durch die vorangegangenen Belange berücksichtigt.

4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege gibt die Hinweise zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen, dass Fundmeldungen von beispielsweise römischen Münzen im mittleren und südlichen Teil des Änderungsbereiches I (Vorentwurf) vorliegen und es eine generelle Aussicht auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern gibt. Aufgrund dessen wird die Anregung gegeben, dass Bodeneingriffe hier deshalb einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bedürfen. In den Unterlagen wurden diese Hinweise redaktionell ergänzt. Der Änderungsbereich I wurde deutlich verkleinert. In den verbliebenen Bereichen auf dem Hochfeld sind keine Denkmale bekannt, weshalb auf eine Darstellung von Denkmalen im zeichnerischen Teil verzichtet wird. Dennoch sind Planungen grundsätzlich auf den weiteren Planungsebenen mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Denkmale sind grundsätzlich zu erhalten.

Das Landratsamt Augsburg (technischer Immissionsschutz) sowie der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH weisen auf den Verlauf der Stromfreileitungen mit Bauschutzbereichen und die damit zusammenhängende „harte Tabuzone“ hin. Daraufhin wurden diese aus den Konzentrationsflächen herausgenommen und die Unterlagen entsprechend angepasst.

Des Weiteren wies das Landratsamt Augsburg (technischer Umweltschutz) zum Vorentwurf darauf hin, dass die geforderten Mindestabstände zu einzelnen Wohnnutzungen nicht eingehalten wurden, dies wurde zum Entwurf entsprechend angepasst.

Das Eisenbahn-Bundesamt sowie die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien widersprachen der Planung des Vorentwurfs aufgrund der Lage der Bahnlinie 5304 (Augsburg-Buchloe), da der Umgriff des Änderungsbereichs I Flächen beinhaltet, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Flächen nicht überplant werden dürfen. Ebenfalls wird auf die 110-kV-Bahnstromleitungen hingewiesen und Bedenken bezüglich der sturmbedingten Schäden an Windkraftanlagen auf Bahntrassen geäußert. Der im Vorentwurf als Änderungsbereich I dargestellte Bereich wurde aufgrund militärischer Belange deutlich reduziert, wodurch keine direkte Betroffenheit von Bahnanlagen mehr besteht. Der südliche Bereich der Konzentrationsfläche liegt hierbei in einem Abstand von ca. 200 m zur Bahnlinie und der nördliche Bereich der Konzentrationsfläche beginnt ca. 250 m von der Bahnlinie entfernt. In den Unterlagen wurde dennoch der Hinweis ergänzt, dass die Planung auf den weiteren Planungsebenen auch über die genannten Abstände hinaus hinsichtlich der

tatsächlichen Anlagenstandorte und -typen mit dem Eisenbahn-Bundesamt und der Deutschen Bahn AG abzustimmen ist. Auch die Abstände zu Freileitungen werden in den Unterlagen dargestellt.

Hinsichtlich des tatsächlichen Mindestabstands zwischen Freileitung mit einer Spannungsebene über 110-kV und Windenergieanlagen erläuterte der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH die Berechnung. Des Weiteren ist bis zu einem Abstand vom dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windenergieanlage der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Die dargestellten Berechnungen wurden in den Textteil übernommen, allerdings wird der Bereich der Nachlaufströmung bei Überschneidung mit Konzentrationsflächen beibehalten und entsprechend im zeichnerischen Teil dargestellt. Hinsichtlich der tatsächlichen Abstände und des Arbeitsraums sind genauere Untersuchungen auf den weiteren Planungsebenen in Abhängigkeit von Anlagentyp und -höhe erforderlich. Die Amprion GmbH wird bei den nachfolgenden Planungsschritten beteiligt.

Von Seiten des Telekommunikationsunternehmens (Telefónica Germany GmbH & Co. OHG) erfolgte die Bitte um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrasse in die Vorplanung und die zukünftige Bauleitplanung sowie die Festsetzung entsprechender. Der Stadtrat beschloss die Hinweise zu den Richtfunkstrecken in die Berichte aufzunehmen, eine Änderung an der bestehenden Planung ist dadurch nicht veranlasst.

Laut des bayerischen Landeskriminalamts kreuzt in allen 3 zeichnerischen Teilen des Vorentwurfs je eine geplante Richtfunkverbindung der AS-BY den Konzentrationsbereich für Windenergie in einer Höhe von ca. 45-50m. Sollte in den Bereichen ein Windrad geplant werden, müssten genauere Abklärungen stattfinden. Eine abschließende Bewertung des geplanten Vorhabens zum Einfluss auf den Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben kann derzeit nicht getroffen werden, dies kann erst mit konkreten Planungen zur Lage, Mast- und Rotorhöhen der einzelnen Windkraftanlagen erfolgen. In den textlichen Ausführungen wird auf die geplanten Richtfunkverbindungen sowie auf den Abstimmungsbedarf zur Genehmigungsplanung mit dem Bayerischen Landeskriminalamt hingewiesen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr kann der Konzentrationszone I des Vorentwurfes aus militärischer Sicht nicht zustimmen aufgrund des darin befindlichem Bauschutzbereichs des Flugplatzes Lechfeld. Ferner ist die Produktenfernleitung Aalen-Unterpfaffenhofen (Pipeline) und ihr Schutzbereich betroffen. Auch sind die Testtransponderstrecke Tussenhausen-Lechfeld sowie Funkdienststellen der Bundeswehr tangiert. Den Konzentrationszonen II und III kann aus militärischer Sicht mit einer Bauhöhenbeschränkung zugestimmt werden. Der Stadtrat beschließt die Reduktion der Konzentrationsfläche I im 6 km Bereich um den Militärflugplatz Lechfeld, die kleinflächige Minimierung des Änderungsbereichs I im Bereich der Pipeline sowie die Ergänzung des Textteils mit Hinweisen zu den Erfordernissen der Bundeswehr.

Die Bedenken eines Hofguts nahe des Änderungsbereichs III des Vorentwurfes primär bezüglich des Denkmalschutzes, Immissionsschutzes sowie den Eingriff in das Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen und können aufgrund der deutlichen Reduzierung der geplanten Konzentrationsfläche aufgrund anderer Anregungen (Landschaftsbild UNB) berücksichtigt werden. Der Abstand zum Gebäude liegt nun bei mindestens 1000 m. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Grundstückseigentum

auf Ebene der Genehmigungsplanung natürlich grundsätzlich berücksichtigt wird und es nicht denkbar ist, dass gegen den Willen der Eigentümerin deren Flächen in irgendeiner Form in Anspruch genommen werden, auch nicht durch z.B. überstreichende Rotoren.

Das Landratsamt Augsburg bittet für den zeichnerischen Teilflächennutzungsplan im „Übersichtsplan“ dargestellten Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans (= gesamtes Gemeindegebiet) ein entsprechendes Planzeichen in die Legende aufzunehmen und weist auf den Antrag auf Genehmigung nach §6 BauGB hin, bei dem der gemeindliche Beschluss über die „Rotor-out-Planung“ vorzulegen ist. Der Stadtrat beschließt die redaktionellen Ergänzungen, die Ergänzung des zeichnerischen Teils, der das gesamte Stadtgebiet darstellt und bestätigt explizit, eine „Rotor-out-Planung“ zuzulassen.

Hinsichtlich der infrastrukturellen Belange der DB Netz AG fordert diese erhöhte Abstände zu den Gleisanlagen. Des Weiteren wird erneut auf den Mindestabstand zu Freileitungen und den damit verbunden schwingungsdämpfenden Maßnahmen hingewiesen. Der Stadtrat beschloss, die Abstände nicht zu erhöhen, da sich keine Freileitungen und Bauschutzbereiche innerhalb der Konzentrationsflächen befinden. Die Bereiche der Nachlaufströmungen der Freileitungen (3 x Rotordurchmesser) wurden textlich sowie im zeichnerischen Teil dargestellt. Entsprechende Maßnahmen wie Schwingungsschutzmaßnahmen sind hinsichtlich der tatsächlichen Anlagenstandorte und -typen auf den weiteren Planungsebenen zu prüfen.

Zudem weist die Schwaben Netz GmbH darauf hin, dass Erdgasleitungen in Bestand und Betrieb zu sichern sind. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auf die Erdgasleitungen wird in den Unterlagen hingewiesen.

5 Begründung der Wahl der Planungsalternativen

Die Methodik zur Auswahl der Flächen und die hierbei berücksichtigten Faktoren werden ausführlich in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft dargestellt. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bestehenden Nutzungen als land- und forstwirtschaftliche Flächen weiterbestehen. Allgemein kann festgehalten werden, dass mit den vorgesehenen Ausweisungen immer auch Eingriffe in die Landschaft, den Boden sowie Flora und Fauna verbunden sind. Diese würden sich bei einem Verzicht auf die geplanten Gebietsausweisungen vermutlich nicht ergeben.

Laut § 3 WindBG ist allerdings in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe für die Windenergie an Land auszuweisen. Für Bayern ist ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Jahresende 2027 und von insgesamt 1,8 % der Landesfläche bis zum Jahresende 2032 auszuweisen. Zum Zwecke der Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der Landesflächen der Bundesländer anzunehmen, für Bayern beträgt diese 70.541,57 km².

Die Länder erfüllen diese Pflicht, indem sie die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Um die Teilflächenziele zu erreichen, ist die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen bedeutend, da einige Städte und Gemeinden die Flächenbeitragswerte aufgrund räumlicher Gegebenheiten (Alpenraum, Siedlungsbereiche, militärische Belange etc.) nicht erfüllen können.